

Energiegemeinschaften - vom Nutzer zum Produzenten





Kontaktdaten

IG Holzkraft

Franz-Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien

Tel.: +43 664 60373800

E-Mail: office@iq-holzkraft.at | www.iq-holzkraft.at

Twitter: twitter.com/IHolzkraft

Energiegemeinschaften - vom Nutzer zum Produzenten

Mit dem Erlass des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) und der Novellierung des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010 (ELWOG) wurde die rechtliche Grundlage für eine Beteiligung an der Energiewende geschaffen. Durch sogenannte Energiegemeinschaften kommt es zu einer neuen Form der gemeinschaftlichen Erzeugung und des gemeinschaftlichen Verbrauchs, indem sich unterschiedliche Akteure zusammenfinden und die erzeugte Energie gemeinsam verbrauchen, speichern und/oder verkaufen. Energiegemeinschaften stellen aber kein völlig neues Instrument dar, da es bereits vor dem EAG durch sogenannte Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (GEA) die Möglichkeit der dezentralen Energieversorgung gab. Neu sind die Erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG) und die Bürgerenergiegemeinschaft (BEG). Diese hören aber nicht wie die Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen bei der Grundstücksgrenze oder beim Netzanschlusspunkt auf, sondern sie erlauben den Benützern die Nutzung des Stromnetzes darüber hinaus. Das vorrangige Ziel dieser beiden Formen soll nicht die Erzielung von Gewinn sein, sondern sie sollen vielmehr dem Gemeinwohl im Sozialen-, Ökologischen- und Wirtschaftsbereich dienen. Bei allen Energiegemeinschaften müssen sich mindestens 2 Teilnehmer finden.

Erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG)

Wer darf sie Gründen?

Wie der Name schon verrät, liegt der Fokus hier auf die erneuerbaren Energieträger. Die EEG muss als eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit organisiert sein. Darunter fallen zB.:



Vereine



Personengesellschaften



Kapitalgesellschaften



Genossenschaften

nicht jedoch eine Gemeinschaft bürgerlichen Rechts, da diese keine Rechtspersönlichkeit besitzt. Die Gründung eines Einzelunternehmens ist aufgrund der Mindestmitgliederzahl von zwei nicht möglich. Unternehmen (KMUs) können sich auch an einer EEG beteiligen, jedoch nur dann, wenn dies nicht ihr gewerblicher oder beruflicher Hauptzweck ist. Großunternehmen sind von einer Teilnahme ausgeschlossen. Ähnlich sieht es für Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen aus, weil deren Teilnahme stets einen gewerblichen oder beruflichen Hauptzweck darstellt. Für Erzeuger gibt es eine Spezialregelung: diese können sich grundsätzlich dann an einer EEG beteiligen, wenn keine Kontrolle von einem Stromhändler, Lieferanten oder Versorger über den Erzeuger ausgeübt wird.

Bis zum 31.12.2023 ist die Teilnahme mit einer Erzeugungs- oder Verbrauchsanlage nur an einer EEG möglich. Ab dem 01.01.2024 wird eine Teilnahme an mehreren EEGs möglich sein.

Eine Art Beteiligung an einer EEG ist insofern möglich, da es das Gesetz für die Wartung und Betriebsführung der Erzeugungs- und Verbrauchsanlage erlaubt einen Dritten zu beauftragen.

Schritte der Gründung

Nachdem man eine der oben genannten Gesellschaftsform gegründet hat, ist die Errichtung eines Gesellschaftsvertrages oder eines Statuts notwendig. Außerdem ist eine Vereinbarung zwischen den Teilnehmern abzuschließen, in dem die energierechtlichen Mindestinhalte geregelt werden. Nach dieser Gründung ist eine Registrierung der Erneuerbare Energiegemeinschaft als Marktteilnehmerin notwendig.

Gründung einer Gesellschaftsform

Errichtung eines Gesellschaftsvertrags oder Status

Registrierung der Energiegemeinschaft

Die Gründung einer Erneuerbare Energiegemeinschaft kann nur im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers innerhalb eines politischen Bezirks erfolgen, dieser stellt auch den zentralen Ansprechpartner dar. Dem Netzbetreiber kommt sowohl bei der Gründung als auch beim laufenden Betrieb von Erneuerbare Energiegemeinschaften eine zentrale Rolle zu. Er ist nämlich verpflichtet über

- den Netzanschluss Auskunft zu geben
- Energiegemeinschaften und anderen Messdaten zur Verfügung zu stellen
- Energiemengen zuzuordnen
- reduzierte Netztarife abzurechnen

Mit dem Netzbetreiber muss auch ein Vertrag abgeschlossen werden. Der Vertragsabschluss gliedert sich in zwei Bereiche.

Als erstes bedarf es einer Vereinbarung zwischen der Erneuerbare Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber, in dem u.a. die Details zu den Zählpunkten wie Art und Leistung der Erzeugung oder der Art und Anteil an der Aufteilung geregelt sind.

Zweiter Bereich ist eine Zusatzvereinbarung zum bestehenden Netzzugangsvertrag zwischen den einzelnen Teilnehmern und dem Netzbetreiber.

Der letzte Schritt erfolgt durch die Anbindung an die Marktkommunikation, denn hier findet auch die An- und Abmeldung von Teilnehmern durch die Erneuerbare Energiegemeinschaft statt. Für die technischen Voraussetzungen (Smart Meter-Einbau, Sicherstellung einer stabilen Daten-Kommunikation) sorgt der Netzbetreiber.

Die Erneuerbare-Energiegemeinschaften sind auf den Nahebereich beschränkt. Dieser wird im Stromnetz durch die Netzebenen definiert. Unterschieden wird zwischen "lokaler Erneuerbare Energiegemeinschaft" und "regionaler Erneuerbare Energiegemeinschaft". Die lokalen sind innerhalb der Netzebenen 6 und 7 (Niederspannungsnetz) miteinander verbunden. Bei den regionalen werden auch die Netzebene 4 (nur die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk) und 5 miteinbezogen.

Wirtschaftliche und Finanzielle Vorteile

Der durch die Erneuerbare Energiegemeinschaft bezogene Strom bietet einige finanzielle Vorteile. So kommt es zu einem Entfall des Erneuerbaren Förderbeitrags und nach dem 01.07.2022 kommt es zu einer Befreiung der Elektrizitätsabgabe für Strom aus allen erneuerbaren Quellen (bisher nur für Strom aus Photovoltaik). Die Energie, die innerhalb der EEG erzeugt und verbraucht wird, ist bei der Berechnung des Erneuerbaren-Förderbeitrags außer Acht zulassen, wird dagegen Energie aus dem öffentlichen Netz bezogen, ist diese wiederum zu berücksichtigen.

Es kommt auch es zu einer Reduktion der Netzentgelte. Die Systemnutzungsentgelte-Verordnung sieht niedrigere arbeitsbezogene Netzentgelte für Mitglieder einer EEG vor. Bei den lokalen Erneuerbare Energiegemeinschaften reduzieren sich die Arbeitspreise für das Netznutzungsentgelt um 57%.

Die regionalen Erneuerbare Energiegemeinschaften auf Netzebene 6 und 7 erhalten eine Reduktion um 28%, die auf Netzebene 5 und 4 um 64% (§5 Abs 1a SNE-V 2018). Bei dieser Reduzierung des Netznutzungsentgelts handelt es sich um den "lokalen/regionalen Ortstarif".

Bürgerenergiegemeinschaften (BEG)

Bürgerenergiegemeinschaften unterliegen fast den gleichen Regelungen wie die Erneuerbare Energiegemeinschaften. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die Bürgerenergiegemeinschaften nur elektrische Energie (nicht jedoch Wärme) erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen können, daraus ergibt sich, dass sich die nationalen Regelungen nur im ELWOG finden lassen. Eine Einschränkung auf erneuerbare Quellen, wie bei den Erneuerbare Energiegemeinschaften, besteht jedoch nicht. Sie können sich auch über die Konzessionsgebiete mehrerer Netzbetreiber in ganz Österreich erstrecken.

Wer darf sie Gründen?

Wie auch bei den Erneuerbare Energiegemeinschaften können die Mitglieder bzw. Gesellschafter, Privatpersonen und/oder auch Rechtspersonen sein. Auch hier gilt, dass die Gewinnerzielung nicht im Vordergrund stehen darf.



Im Gegensatz zu Erneuerbare Energiegemeinschaften dürfen an Bürgerenergiegemeinschaften Elektrizitätsunternehmen, Mittel- und Großunternehmen teilnehmen, sofern sie dort nicht die Kontrolle übernehmen. Kontrolle in diesem Sinne bedeutet, dass natürliche Personen, Gebietskörperschaften und Kleinunternehmen über die Mehrheit in der Mitgliederversammlung verfügen und wichtige Änderungen in den Statuten beschließen können.

Ab Oktober 2023 wird es die Möglichkeit geben Bürgerenergiegemeinschaften über Konzessionsgebiete mehrerer Netzbetreiber zu gründen.

Vorteile

Finanzielle Anreize, wie man sie bei den Erneuerbaren Energiegemeinschaften vorfindet, gibt es bei den BEGs nicht. Eine Besonderheit besteht darin, dass sich Personen, völlig unabhängig von ihrem Wohnsitz, an dem Betrieb und der Errichtung einer Erzeugungs- und Verbrauchsanlage einer Bürgerenergiegemeinschaften beteiligen können. Es wird hier also nicht zwischen lokal und regional unterschieden. Bürgerenergiegemeinschaften können dazu beitragen, die lokale Wirtschaft zu stärken, etwa durch neue Arbeitsplätze.

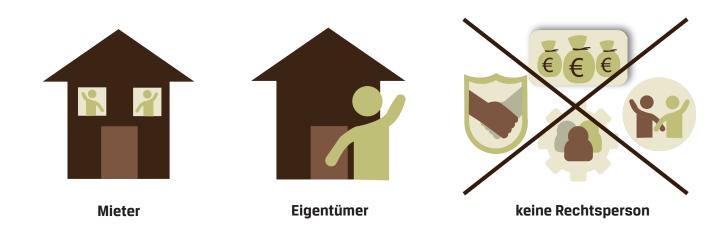
Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (GEA):

Im Gegensatz zu den bereits genannten Energiegemeinschaften, handelt es sich bei den gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen nicht um eine neue Erfindung, sondern um einen seit 2017 bestehenden kleinen Vorläufer der Energiegemeinschaften. In Österreich existieren bereits über 1000 aktive GEAs. Bei diesen Anlagen wird der selbst erzeugte Strom von mehreren Teilnehmern genutzt.

Wer darf sie Gründen?

Im Unterschied zu den Erneuerbare Energiegemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften ist die Gründung einer Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage äußerst simpel.

Eine GEA muss nicht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sein, es muss lediglich ein Errichtungs- und Betriebsvertrag aufgesetzt werden, der gewisse gesetzliche Mindestinhalte aufweisen muss. Es können sich also Mieter oder Eigentümer in Mehrparteienhäusern zusammenschließen, um gemeinsam eine Erzeugungsanlage zu nutzen. Gleiches gilt für Bürokomplexe oder Einkaufszentren.



Wichtig ist, dass jede Partei in einem Gebäude mit Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage die freie Wahl hat, sich daran zu beteiligen oder nicht. Die Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage besteht zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Stromnetz und hat somit keinen Einfluss auf den bestehenden Stromvertrag, daher kann der Stromanbieter weiterhin frei gewählt werden. Die Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage dient der Eigenversorgung zusätzlich zum öffentlichen Stromnetz. Das öffentliche Netz wird nicht genutzt.

Voraussetzungen

Das Konzept der GEA macht es möglich, dass der auf einem Gebäude erzeugte Strom durch mehrere Teilnehmer genutzt wird. Voraussetzung dafür ist, dass die teilnehmenden Personen dieselbe Hauptleitung nutzen und über eine gemeinsame Erzeugungsanlage verfügen. Die GEA muss über den Hausanschluss mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein. Der Reststrombezug erfolgt auch über diesen Anschluss. Der Überschuss (nicht verbrauchte Strom) geht ins Netz, der dann am Energiemarkt verkauft wird. Der dadurch erzielte Erlös kommt den Betreibern der GEA zugute. Es kommen für eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage grundsätzlich alle Erneuerbaren Technologien in Frage, wie zB Windkraftanlagen, Kleinwasserkraft oder KWK-Anlagen

Betriebsmodelle Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen im Überblick



Betriebsmodelle und Finanzierung

Um eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage umzusetzen, gibt es verschiedene Betriebs- und Finanzierungsmodelle, abhängig von der Eigentümerstruktur des Gebäudes und den finanziellen Möglichkeiten der Teilnehmer.

1) Gebäudeeigentümer:

Diese oder die Hausverwaltung betreibt die GEA. Der produzierte Strom wird den jeweiligen Bewohnern zur Verfügung gestellt. Zwischen den Betreiber und den Teilnehmern besteht ein Liefervertrag. Die Finanzierung erfolgt durch Investition der Gebäudeeigentümer. Eine Finanzierung durch Rücklagen der Wohnungseigentümergemeinschaft ist dann möglich, wenn es sich um eine Gemeinschaftsanlage zum Nutzen aller handelt. Reichen die Rücklagen nicht zur Gänze, bedarf es einer Finanzierung durch die teilnehmenden Eigentümer. Handelt es sich um Genossenschaftswohnungen, könnte die Anlage über den Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag (EVB) finanziert werden.



2) Bewohner:

Die an der GEA teilnehmenden Personen gründen einen Verein, der dann das Dach vom Eigentümer pachtet und dann die Erzeugungsanlage errichtet und betreibt. Die Tarife und die Aufteilung können dann unter anderem in den Vereinsstatuten geregelt werden. Die Teilnehmer investieren, zB durch einen Verein, gemeinsam in die Erzeugungsanlage. Diese finanzielle Beteiligung beruht auf einer freiwilligen Basis. Diese freiwilligen Investitionen können mittels einen speziellen Stromtarifs für die Investoren ausgeglichen werden.



3) Externe Dienstleister/Energielieferant:

Dieser pachtet das Dach und errichtet und betreibt die jeweilige Erzeugungsanlage. Den Bewohnern steht es nun offen, den Strom zu einem festgelegten Preis zu beziehen oder das Strombezugsrecht über einen fixen Betrag zu erwerben (Pacht/Liefer-Contracting-Modell). Die Haftung wird vom externen Dienstleister übernommen und er ist zusätzlich für den reibungslosen Betrieb verantwortlich. Eine Finanzierung der Anlage erfolgt durch den externen Dienstleister, der diese verpachtet oder den Strom an die Teilnehmer verkauft. Die Teilnehmer können sich auch an der Finanzierung beteiligen.



4) Wohnungseigentümergemeinschaft:

Wenn das Gebäude einer Wohnungseigentümergemeinschaft gehört, können nur einzelne Eigentümer oder alle eine Erzeugungsanlage errichten und betreiben. Das jeweilige Umsetzungsmodell kann Einfluss darauf haben welcher Beschluss oder welche Zustimmung vonseiten der Eigentümer erforderlich ist.



Kontaktdaten

IG Holzkraft

Franz-Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien

Tel.: +43 664 60373800

E-Mail: office@ig-holzkraft.at | www.ig-holzkraft.at

Twitter: twitter.com/IHolzkraft